



Was beim Vereinsregister zu beachten ist

Nach der Eintragung eines Vereins muss der Verein an das Register Änderungen im Vorstand anmelden. Auch Änderungen der Satzung müssen beim Register angemeldet werden. Keine Anmeldung ist erforderlich, wenn sich in nach § 26 BGB vertretungsberechtigtem Vorstand nichts ändert.

1. Das Protokoll zur Anmeldung des neuen Vorstandes

Bei einer Vereinsregisteranmeldung benötigt der Notar vom Verein:

1. Kopie der Ladung zur Mitgliederversammlung
2. Protokoll der Mitgliederversammlung oder einen Protokollauszug, aus dem sich Folgendes ergibt:
 - Ort und Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers der Versammlung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, falls die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält,
 - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen, wobei jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben ist (also nicht „mit großer Mehrheit“ und ähnlich Unbestimmtes). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dabei nach Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen. Das Protokoll ist von den laut Satzung genannten Personen, sonst vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

Ein beliebter Fehler ist es Blockwahlen zu veranstalten, wenn dies die Satzung nicht vorsieht. Blockwahlen wären etwa Fälle, in denen sämtliche Posten des Vorstandes mit einem „Einheitsvorschlag“ benannt und in einem Akt gewählt werden. Dies muss in der Satzung ausdrücklich gestattet sein.

Die Vereinsregisteranmeldung erfolgt i. d. R. durch einen Notar. Sie muss vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben werden, d. h. wenn zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten können, reicht es, wenn diese anwesend sind, wenn nur ein Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten kann, muss auch nur dieses erscheinen usw. Die Unterschriften muss der Notar beglaubigen.

Wichtig ist es, dass der Verein darauf achtet, dass die Vorstände in lückenloser Folge angemeldet werden. Zwar ist der gewählte Vorstand auch durch die Wahl im Amt, wenn er nicht im Vereinsregister eingetragen wird, allerdings werden im Rechtsverkehr schnell Zweifel aufkommen, ob der dann handelnde Vorstand auch der zu Recht amtierende Vorstand ist. Im Übrigen führen Nachlässigkeiten bei der Anmeldung der Vereinsvorstände auf Dauer gesehen zu erheblichen Bearbeitungsrückständen, die dann spätestens bei der nächstfälligen Vereinsregisteranmeldung mit großem Aufwand nachgearbeitet werden müssen. Das Vereinsregister besteht nämlich auf eine lückenlosen Anmeldung der Veränderungen.

2. Satzungsänderung

Stehen Satzungsänderungen an, muss bereits in der Ladung die geplante Satzungsänderung in die Tagesordnung aufgenommen werden und das Protokoll der Versammlung die Satzungsänderung dokumentieren (ggf. als Beschlussanlage). Im Protokoll könnte dann der Text lauten:

Die Satzung wurde geändert und zugleich mit ... Stimmen, bei ... Stimmen Enthaltungen, ... ungültigen Stimmen sowie ... Gegenstimmen nach beigehefteter Anlage neu gefasst.

Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften und vom Versammlungsleiter und Vorsitzenden ggf. weiteren zur Unterzeichnung nach Satzung verpflichteten Personen zu unterschreiben. Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Register wirksam.



Bei steuerlich begünstigten Vereinen sollte eine Satzungsänderung nur in Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen. In der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung findet sich eine Mustersatzung für Vereine, Stiftungen usw., deren Mindestinhalt zwingend zu beachten ist, um nicht die Gemeinnützigkeit zu gefährden. Bei der Vorabstimmung der Texte unterstützt Sie der Notar. Ein steuerlicher Berater sollte aber im Zweifelsfalle hinzugezogen werden.

Kontakt:

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: notariat@ahlers-vogel.de

3. Protokollauszüge zum Datenschutz?

Dem Register können auch Protokollauszüge übergeben werden, also insbesondere dann, wenn in der Mitgliederversammlung an sich umfangreiche Diskussionen zum Tagesordnungspunkt Entlastung oder aber zur Beschlussfassung über nicht satzungsrelevante Punkte aufgenommen werden, der Verein aber nicht wünscht, dass diese Protokollinhalte dann über das Vereinsregister eingesehen werden können. In diesem Fall beschränkt sich das Protokoll auf die formalen Punkte (Feststellung der Beschlussfähigkeit etc.), Wahlen und ggf. Satzungsänderungen. Die übrigen Tagesordnungspunkte werden dann durch [...] ersetzt. Unter der Überschrift Protokoll der Mitgliederversammlung vom ... wird dann in Parathese - Auszug - gesetzt.

(JHL)

Hinweis

Unsere NotarInfo beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Die NotarInfo dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Sie kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Unsere Notare:

Walter Behrens
Dr. Rüdiger Leykam
Dr. Gerhard Lohfeld
Dr. Klaus J. Starke
Burkhard Klüver
Dr. Jan-Martin Zimmermann
Dr. Ralph Meyer im Hagen
Jörn H. Linnertz
Christian Darge